

# **DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC**

**Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr**

**Prüf- und Zulassungsstelle**

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Mittelstreckenflieger Siegen e.V.  
Eckhard Vitt  
Bautenberger Str. 28

57234 Wilnsdorf

Gmund, 21. Juni 2000 K/cl

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Wilnsdorf-Nord, 57234 Wilnsdorf"**

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrages der Mittelstreckenflieger Siegen e.V., Eckhard Vitt, vom 16.01.2000 folgende

### **I.**

#### **E r l a u b n i s**

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gemäß § 25 LuftVG vom 22.07.1996 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 8/41,8/40,8/37 (Starts) und 7/97,7/96,7/77,7/76 (Landungen), Gemarkung Flammersbach. Die Ausklinkhöhe ist auf 150 m GND beschränkt.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2010. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Darüber hinaus kann sie widerrufen werden, wenn neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebs auf Natur und Landschaft belegen. Darüber hinaus bleiben die Änderungen von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen vorbehalten.

### **II.**

#### **A u f l a g e n**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.



3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### III.

#### Geländespezifische Auflagen

1. An den Grundstücken dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen keine Einebnungen, Abgrabungen und Aufschüttungen vorgenommen, keine Parkplätze und befestigte Zufahrten hergestellt, Wege ausgebaut oder Gehölze beseitigt werden.
2. Einrichtungen, die für Start, Landung oder Flugsicherheit aufgestellt werden müssen (z.B. Absperrungen, Windmesser etc.) sind jeweils unmittelbar nach dem Startvorgang bzw. spätestens nach Beendigung des Flugbetriebes am Abend des Flugtages wieder zu entfernen.
3. Veranstaltungen dürfen auf den Startflächen nicht durchgeführt werden.
4. Flugbetrieb darf nur zwischen 2 Std. nach Sonnenaufgang bis 1 Std. vor Sonnenuntergang stattfinden.
5. Die Herrichtung der Startfläche durch Mahd ist auf die notwendige Fläche zu beschränken. Eine Behinderung der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung hat zu unterbleiben.
6. Lärm ist zu vermeiden.



7. Die allgemeine Erholung im betroffenen Landschaftsraum darf nicht eingeschränkt werden.
8. Die Zufahrt zu den Start- und Landeflächen darf nur auf vorhandenen Wegen erfolgen.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Der Luftraum F (HX) befindet sich in unmittelbarer Nähe.

#### V.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

#### VI.

#### Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Erlaubnis des DHV vom 22.7.1996 befliegen. Die Erlaubnis war aus naturschutzfachlichen Gründen zeitlich befristet.

Mit Datum des 16.1.2000 beantragte der Verein Mittelstreckenflieger e.V. eine Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde Siegen-Wittgenstein wurde gemäß § 16 LuftVO an dem Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 10.3.2000 stimmte die Naturschutzbehörde der Verlängerung bis zum 31.12.2010 zu. Es wurde erklärt, daß bisher keine negativen Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft bekannt geworden seien. Bedenken wurden in Verbindung mit Auflagen nicht erhoben.

Da sich die Flächen im Bereich des Verkehrslandeplatzes EDGS Siegerland unterhalb Luftraum F (HX) befinden, wurde die Deutsche Flugsicherung an-

**DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC**

**Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr**

**Prüf- und Zulassungsstelle**

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



dem Verfahren beteiligt. Mit Datum des 17. Mai 2000 teilte die DFS mit, daß nach zuvor bestehenden Bedenken dem Betrieb nun zugestimmt wird.

Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb